#### AMTLICHE

### B E K A N N T M A C H U N G E N

#### Terminhinweis:

Am Samstag, den 14. März 1998 führt die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein, Bezirksstelle Düsseldorf, einen Einführungslehrgang in die vertragsärztliche Tätigkeit durch.

Tagungsort: im Hörsaal 13 A der Medizinischen

Einrichtungen der Universität Düsseldorf

Beginn: 9.30 Uhr

Anmeldungen für die Teilnahme an diesem Einführungslehrgang sind schriftlich bis zum 06.03.1998 an die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein, Bezirksstelle Düsseldorf, Emanuel-LeutzeStr. 8, 40547 Düsseldorf, zu richten.

Der Unkostenbeitrag von 30,— DM ist zu überweisen auf das Konto der KV Nordrhein, Bezirksstelle Düsseldorf, Nr. 0001 417 843, bei der Deutschen Apotheker- und Ärztebank in Düsseldorf. Der Teilnehmerkreis ist auf 250 Personen begrenzt. Parkmöglichkeit ist auf dem Unigelände ausreichend vorhanden.

## Korrektur zur Amtlichen Bekanntmachung im Rheinischen Ärzteblatt 1/98

Honorarverteilungsmaßstab der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein in der durch die Beschlüsse der Vertreterversammlungen der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein am 19.03.1997, 21.05.1997 und 29.11.1997 geänderten Fassung vom 30.11.1996

#### § 7

## Kürzung wegen übermäßiger Ausdehnung der Kassenpraxis (§ 85 Abs. 4 SGB V)

In Erfüllung der Vorschrift des § 85 Absatz 4 SGB V wird der Fallzahlzuwachs und die nach Prüfung anerkannte Gesamtpunktzahl – ohne die Nummern 80 bis 87, 90, 111, 113, 184, 188 und der Nrn. 7019 bis 7071 EBM – wegen übermäßiger Ausdehnung der Vertragsarztpraxis einer Kürzung unterworfen, wenn die in Absatz 1) beschriebene Fallzahlzuwachsbegrenzung und/oder die in Absatz 2) aufgeführten Grenzwerte überschritten werden.

 Der zulässige Fallzahlzuwachs eines Arztes beträgt (im Vergleich zum Vorjahresquartal)

für einen Arzt mit mehr als 110 % der durchschnittlichen Behandlungsfallzahl der Fachgruppe im Vorjahresquartal 5 %.

Für einen Arzt mit mehr als 100 % und bis zu 110 %

der durchschnittlichen Behandlungsfallzahl der Fachgruppe im Vorjahresquartal ermittelt sich der 60Fallz anchmittliche Behandlungsfallzahl der Fachgruppe

Einem Arzt mit weniger als 100 % der durchschnittlichen Behandlungsfallzahl der Fachgruppe im Vorjahresquartal wird ein Fallzahlzuwachs bis zur durchschnittlichen Behandlungsfallzahl der Fachgruppe zugestanden.

Abrechnungsscheine für Fälle im ärztlichen Notfalldienst (nicht Vertreterfälle) werden weder bei der Fallzahlberechnung noch bei der Berechnung des Fallzahlzuwachses berücksichtigt.

Überschreitet ein Arzt den für ihn geltenden Fallzahlzuwachs, wird die Zahl der Fälle, die die durchschnittliche Fallzahl der Fachgruppe und den zulässigen Fallzahlzuwachs überschreiten, unterteilt in Primär- und Ersatzkassen, mit dem durchschnittlichen Fallwert des Arztes in Punkten multipliziert.

Die so ermittelten Punktzahlen werden mit den arztindividuellen Punktwerten multipliziert und das nach Durchführung von sachlich-rechnerischen Berichtigungen und etwaiger Wirtschaftlichkeitsprüfung anerkannte Honorar (Leistungsbedarf in Punkten mal arztindividuellen Punktwerten) um diesen Betrag gemindert.

Der rechtswirksame Kürzungsbetrag wird dem in § 6 Abs. 4 a genannten Honorartopf der Fachgruppe des Arztes wieder zugeführt.

1 a) Neu niedergelassene Ärzte werden für den Zeitraum von 20 Quartalen ab Datum der Niederlassung von der Fallzahlzuwachsbegrenzung ausgenommen.

Das Quartal der Niederlassung wird hierbei mitgezählt. Überschreitet der Arzt in dem der Berechnung zugrundeliegenden Vorjahresquartal die durchschnittliche Fallzahl seiner Fachgruppe vor Ablauf von 20 Quartalen, so beträgt sein zulässiges Fallzahlwachstum bis zum Ablauf dieses Zeitraumes 10 %. Nach Ablauf dieses Zeitraumes von 20 Quartalen gilt die Regelung gemäß Absatz 1.

1 b)Der Vorstand der KV Nordrhein erläßt Durchführungsbestimmungen.

Von der Fallzahlzuwachsbegrenzung gemäß Absatz 1 sind Ärzte für Pathologie ausgenommen.

1 c) Bei der Beschäftigung eines angestellten Arztes gem. § 32 b) Ärzte-ZV werden bei halbtags be-

60 Rheinisches Ärzteblatt 3/98

# A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

schäftigten Ärzten 35 %, bei ganztags beschäftigten Ärzten 70 % der durchschnittlichen Fallzahl der entsprechenden Arzt- und Untergruppe zu der sich für die Praxis rechnerisch ergebenden Fallzahlobergrenze hinzuaddiert. Bei Ausscheiden des angestellten Arztes werden diese Werte entsprechend subtrahiert.			Hautärzte	UG 1 UG 2 UG 3	3.512.825 2.030.409 2.030.409
			Arztgruppe: Vertragsärzte/ Krankenhaus- ärzte (KH)	Untergruppe	Punktzahlengrenzwert (1,6-fach)
I d)Von der Fallzahlzuwachsbegrenzung gemäß Absatz 1 sind Ärzte für Anästhesie, Laboratoriumsmedizin, Pathologie, Psychotherapie, Radiologie, Nuklearmedizin und überwiegend zytologisch tätige Ärzte ausgenommen.				UG 4 KH	1.229.489
			Internisten	UG 1	2.030.409
				UG 2	2.192.124
				UG 3	2.045.352
				UG 4	2.381.257
2) Unabhängig von Kürzungsmaßnahmen gem. Absatz 1) wird die Vertragsarztpraxis einer Kürzung bei Überschreitung der nachfolgend aufgeführten Punktzahlengrenzwerte unterworfen:				UG 5	2.098.820
				UG 6	2.796.814
				UG 7	2.188.451
				UG 8	2.410.036
				UG 9 KH	978.885
				UG A	2.267.908
Arztgruppe:	Untergruppe	Punktzahlengrenzwert	771 1	TTG 4	0.074.000
Vertragsärzte/		(1,6-fach)	Kinderärzte	UG 1	2.071.233
Krankenhaus-				UG 2	2.030.409
ärzte (KH)				UG 3 KH	724.932
Anästhesisten	UG 1	2.030.409	Laborärzte	UG 1	3.199.022
	UG 2	2.030.409		UG 2	9.525.570
	UG 3 KH	710.643		UG 3	3.333.950
Augenärzte	UG 1	3.042.040	Lungenärzte	UG 1	2.755.730
	UG 2	2.030.409	_	UG 2	3.031.343
	UG 3	3.517.989		UG 3	3.278.961
	UG 4	2.030.409		UG 4	3.923.380
	UG 5	2.209.370		UG 5 KH	1.373.183
	UG 6 KH	1.231.296	M-K-G -		
			Chirurgen	UG 1	2.030.409
Chirurgen	UG 1	2.523.645		UG 2 KH	710.643
	UG 2	2.731.367			
	UG 3	2.138.227	Nervenärzte	UG 1	2.155.295
	UG 4	2.030.409		UG 2	2.352.478
	UG 5 KH	955.978		UG 3	2.030.409
G 11 1	110.4	4 400 504		UG 4	2.030.409
Gynäkologen	UG 1	4.498.564		UG 5	2.030.409
	UG 2	2.159.035		UG 6 KH	823.367
	UG 3	2.030.409		UG 7 KH	823.367
	UG 4 KH	1.574.497		UG 8 KH	823.367
	UG 5	2.896.003		UG 9	2.030.409
HNO-Ärzte	UG 1	2.030.409	Neurochirurger	uG1	2.030.409
	UG 2	2.159.021	3	UG 2 KH	710.643
	UG 3	2.650.631			
	UG 4	2.030.409	Orthopäden	UG 1	2.884.343
	UG 5	2.056.243		UG 2	3.388.913
	UG 6	2.203.317		UG 3 KH	1.186.120
	UG 7 KH	927.721			

61 Rheinisches Ärzteblatt 3/98